



Reglement der Verpflegungskommission der Universität Basel

Zweck der Kommission

§ 1 Die Verpflegungskommission behandelt als beratendes Organ der Direktion Infrastruktur und Betrieb¹ Fragen im Zusammenhang mit

1. der Mensa der Universität
2. den übrigen Verpflegungsbetrieben in Räumlichkeiten der Universität
3. Verpflegungsautomaten in Räumlichkeiten der Universität.

Aufgaben und Kompetenzen der Kommission

§ 2 Die Verpflegungskommission erarbeitet im Auftrag der Direktion Infrastruktur und Betrieb Stellungnahmen zu Sachthemen im Verpflegungsbereich. Sie kann nach Rücksprache und im Einverständnis der Direktion Infrastruktur und Betrieb auch Geschäfte aus eigener Initiative behandeln.

§ 3 Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe, einen sachlich und wirtschaftlich vertretbaren Konsens zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen zu finden und Meinungsverschiedenheiten ausdiskutieren.

§ 4 Zu den die Studentenschaft sowie die Betreibergesellschaft berührenden finanziellen Fragen, die in die Kompetenz der Direktion Infrastruktur und Betrieb fallen, wird die Kommission angehört.

§ 5 Die Kommission ist berechtigt, zu Sachfragen Mitarbeitende der Direktion Infrastruktur und Betrieb in ihre Sitzungen einzuladen.

Zusammensetzung der Kommission, Mitglieder und Amtsdauer

§ 6 Die Verpflegungskommission setzt sich zusammen aus:

- einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der von der Direktion Infrastruktur und Betrieb ernannt wird
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsverwaltung
- zwei immatrikulierten Studierenden, die vom Studierendenrat gewählt werden
- max. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Betreibergesellschaft (mit beratender Stimme).

§ 7 Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Ohne anders lautende Anträge verlängert sich die Amtsdauer stillschweigend um jeweils weitere zwei Jahre. Bei Rücktritten meldet die ernennende Instanz ein Mitglied der Kommission nach.

Organisation der Kommission

§ 8 Die Kommission erhält Aufträge von der Direktion Infrastruktur und Betrieb. Darüber hinaus definiert sie ihre Traktanden und ihre Arbeitsweise selbst.

§ 9 Die Vertretung der Betreibergesellschaft kann die Traktandierung von Sachfragen zu Händen der Kommission beantragen.

§ 10 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Die Sitzungen der Kommission werden protokolliert und es wird eine Pendenzenliste geführt.

¹ In der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 8. 6. 2021, in Kraft seit 1. 8. 2021.

§ 12 Die Kommission tagt mindestens ein Mal pro Semester. Verabschiedet vom Rektorat am 8. Mai 2007 (Stand 8. Juni 2021).